

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

per e-mail:  
[post.c14@bmwfw.gv.at](mailto:post.c14@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFW-56.141-0002-C1/4/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
1266/16/TT/CG  
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl  
4282

Datum  
28.10.2016

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur  
Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden  
(Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur  
Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wett-  
bewerbsrechtsänderungsgesetz 2016) nehmen wir aus Sicht der österreichischen Wirtschaft  
wie folgt Stellung:

**A) Allgemeine Bemerkungen**

Einleitend bedanken wir uns für die langjährige gute Zusammenarbeit im Rahmen der inter-  
ministeriellen Arbeitsgruppe zur Kartell- und Wettbewerbsrechtsreform sowie für den sach-  
kundigen Umgang mit den Beobachtungen und Empfehlungen, welche der Beirat für Wirt-  
schafts- und Sozialfragen in seinen beiden Wettbewerbsstudien (2010 und 2014) vorgelegt hat.  
Die gute und sachorientierte Zusammenarbeit aller Akteure führt zu einer kontinuierlichen  
und konsistenten Entwicklung dieser für die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort bedeu-  
tenden Rechtsmaterie und sollte auch in Zukunft in bewährter Weise fortgesetzt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich jene Teile des Entwurfes, die es der Bundeswettbewerbsbehörde  
ermöglichen, effizientere interne und externe Abläufe zu organisieren. Aus Wirtschaftssicht  
ist eine funktionierende und kompetente unabhängige Wettbewerbsbehörde ein essentieller  
Bestandteil der Wirtschaftsrechtsordnung und für die Verbesserung des Wirtschaftsstandortes  
Österreich von Bedeutung. Dazu muss gewährleistet sein, dass die BWB über die notwendigen  
Befugnisse und Mitteln verfügt, ihre vielfältigen Aufgaben - allen voran als Ermittlungs- und  
Aufgriffsbehörde in Zusammenarbeit mit der Kartellgerichtsbarkeit - effizient und konform  
mit den rechtsstaatlichen Garantien zu erfüllen. Ebenso sollte auch weiterhin gewährleistet  
bleiben, dass die BWB den rechtssuchenden Unternehmen als kompetenter und leistungsfähiger  
Ansprechpartner in den Belangen des Wettbewerbsrechtes weiterhin zur Verfügung steht.

Ebenso begrüßen wir die Übertragung der Bestimmungen für die kartellrechtliche Kronzeugenregelung in §11b WettbG (Kronzeugen), da dies das Auffinden dieses Regelungskomplexes erleichtert.

Zur Gesetzestechnik wird vorgeschlagen bei Nennung anderer Gesetze die Verweisung auf die geltende Fassung dieser Gesetze (idGF) zu streichen, da § 19 WettbG dies bereits jetzt anordnet.

## B) Zum Entwurfstext

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes kann folgendes angemerkt werden:

Zu § 10 (5): Grundsätzlich stellt diese als formale Anmeldepflicht titulierte aber materiellrechtlich als fusionskontrollrechtliche Aufgriffsschwelle wirkende Bestimmung eine Systemwidrigkeit innerhalb der Regelungsmaterie des WettbG dar. Die seitens der WKÖ von Anbeginn gerügte Aufspaltung des Kartellrechtes in jedenfalls zwei unterschiedliche Gesetze (KartG und WettbG) kann nicht dazu führen, dass nunmehr auch schleichend das materielle Kartellrecht auf beide Gesetze aufgeteilt wird. Dies ist für den Rechtsanwender schlichtweg unverständlich und ineffizient. § 9 KartG sollte auch weiterhin die einzige nationale Norm bleiben, wo die fusionskontrollrechtlichen Aufgriffsregeln zentral erfasst sind.

Inhaltlich erinnert der Vorschlag an Ziffer 22 des Entwurfstextes zur 9. Novelle des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ohne die dortige Systematik vollständig abzubilden. Ziel der österreichischen Regelung ist die Erfassung von Zusammenschlussvorgängen im Bereich der digitalen Wirtschaft, wo umsatzschwache aber „wertvolle“ Unternehmen von marktstarken Anbietern übernommen werden sollen. Da die vorgeschlagene Bestimmung allerdings keine branchenmäßige Zuweisung trifft, bleibt offen und ist auch nicht vorhersehbar, welche Zusammenschlüsse damit erfasst werden und wie treffsicher diese neue Aufgriffsschwelle sein kann. Wir verweisen darauf, dass die Europäische Kommission gerade zu diesem Thema eine offene Konsultation durchführt (hier mit dem Schwerpunkt digitale und pharmazeutische Wirtschaft). Unabhängig von der Entwicklung in Deutschland erscheint es uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll, zuerst eine Lösung auf der Ebene der europäischen Fusionskontrolle anzustreben (erwartungsgemäß werden die meisten so kontrollierten Zusammenschlüsse solche mit europaweiter Bedeutung sein), um dann eine Antwort auf die Frage zu suchen, welche notwendigen Anpassungen auf nationaler Ebene noch durchgeführt werden sollten.

Der Begriff „Marktpräsenz“ ist der Fusionskontrolle bis dato wesensfremd; insoweit damit thematisch die hinreichende Inlandsauswirkung angesprochen werden soll, verweisen wir auf die bestehende Rechtsprechung.

Zu § 10a (1): Die beträchtliche Anhebung der Anmeldegebühren von 1500 € auf 3500 € wird von weiten Teilen der Wirtschaft abgelehnt. Gegenüber beispielsweise der Europäischen Kommission sind bei Fusionsmeldungen gar keine Gebühren zu entrichten. Immerhin handelt es sich bei der Fusionskontrolle nicht um eine freiwillige Meldung der betroffenen Unternehmen, sondern um einen Bereich der öffentlichen Wirtschaftsaufsicht. Der Aufwand der Bearbeitung der einzelnen Meldungen ist bekanntermaßen sehr unterschiedlich und daher gar nicht geeignet eine aussagekräftige Aufwand/Kostenrelation herzustellen. Sollte die Teuerungsentwicklung seit 2002 durch die Anpassung eingefangen werden, dann erschiene eine Erhöhung auf maximal 2000 € gerechtfertigt.

Zu § 10b (3): Dieser Bestimmung wird unser Verständnis zugrunde gelegt, dass, entsprechend der bisherigen Anwendungspraxis, die in einem Spruch enthaltenen Informationen keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.

Zu § 11a (1) Z 2 und (2) 2. Satz: Die WK Salzburg hält aufgrund der generalklauselartigen Zugriffsmöglichkeit der BWB auf elektronische Daten weitere legistische Maßnahmen hinsichtlich einer datenschutz- und grundrechtskonformen Ausgestaltung dieser Bestimmungen für erforderlich.

Zu Art. 2 Änderung des NVG: Die WKÖ begrüßt die vorgeschlagene Präzisierung, was unter kaufmännischen Wohlverhalten zu verstehen ist. Inwieweit sich die neue Bestimmung in der Praxis gerichtsfest umsetzen lässt, wird sich zeigen. Generell - und dies ist auch implizit den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung zu entnehmen - erscheint eine weitere Determinierung des sehr weitreichenden Begriffs des „kaufmännischen Wohlverhaltens“ sinnvoll zu sein, damit die Bestimmung eine rechtsanwendungsfreundliche praktische Relevanz bekommen kann.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin